PETRA KUNDE
Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fahrplan E-Rechnung ab 01.01.2027

Was Sie wissen und jetzt vorbereiten sollten

Die E-Rechnung kommt in zwei Schritten:

- **Empfangen** können müssen inländische Unternehmer die E-Rechnung bereits seit dem 01.01.2025.
- **Ausstellen** müssen viele Unternehmer diese erst verpflichtend ab dem 01.01.2027 oder 01.01.2028. Ob Sie schon im Jahr 2027 starten müssen, hängt von Ihrem maßgeblichen Gesamtumsatz im Jahr 2026 ab.

Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und Ihnen zeigen, welche Schritte Sie jetzt einleiten sollten.

1. Worum geht es?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Sie kann vom Empfänger automatisch verarbeitet werden. Eine einfache PDF-Datei, die per E-Mail verschickt wird, oder der Scan einer Papierrechnung erfüllen diese Anforderung nicht.

Zulässige Formate sind insbesondere:

- **XRechnung** (rein strukturierter XML-Datensatz, z. B. nach UBL oder UN/CEFACT CII)
- **ZUGFeRD** (Hybridformat: PDF/A-3 mit eingebettetem XML-Datensatz, z. B. ZUGFeRD 2.x oder Factur-X)

Andere Formate, etwa EDI-Verfahren, sind nur zulässig, wenn Aussteller und Empfänger dies einvernehmlich vereinbaren.

2. Zeitplan der Einführung

Zeitraum	Empfangspflicht	Ausstellungspflicht (inländische B2B-Umsätze)
Ab 01.01.2027	Unverändert: Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.	Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz **über € 800.000** müssen E-Rechnungen ausstellen.
Ab 01.01.2028	Unverändert	**Alle** umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen müssen E-Rechnungen ausstellen.

Hinweis: Die Schwelle von € 800.000 bezieht sich auf den Vorjahresumsatz des gesamten umsatzsteuerlichen Unternehmens. Für die Ermittlung sind bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. steuerfreie Heilbehandlungen, Wohnraumvermietungen oder Leistungen der Versicherungsvertreter oder Vermittlung von Finanzierungen) außer Acht zu lassen.

3. Welche Umsätze unterliegen **nicht** der Pflicht zum Erstellen einer E-Rechnung?

Nicht alle Rechnungen müssen elektronisch ausgestellt werden. Ausnahmen bestehen unter anderem für:

- **Rechnungen an Endverbraucher (B2C),** sofern sie nicht an Unternehmen gerichtet sind
- **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 EUR brutto
- **Rechnungen über Umsätze, die umsatzsteuerfrei sind** (je nach Einzelfall gemeinsam mit uns zu prüfen)
- **Grenzüberschreitende Leistungen** (Ausstellungspflicht gilt nur für Umsätze im Inland)

Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob Ihre Rechnungen unter eine Ausnahme fallen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

4. Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Erhalten Sie eine Rechnung, die nicht den ab dem 01.01.2027 geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann dies Auswirkungen auf Ihren Vorsteuerabzug haben.

Fehler im XML-Datensatz können dazu führen, dass der Vorsteuerabzug nicht gewährt wird, auch wenn nicht jeder Fehler tatsächlich Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben wird, da die umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht vollständig übereinstimmen mit den gesetzlichen Regelungen zur E-Rechnung.

Um zu vermeiden, dass in Rechnungen an Ihr Unternehmen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht abzugsfähig ist, **muss die E-Rechnung nach Eingang** im Unternehmen auf Korrektheit **von Ihnen** oder Ihren Mitarbeitern **als Rechnungsempfänger validiert** werden. Wir können diese Aufgabe leider nicht für Sie übernehmen.

Zur Validierung gibt es auf dem Markt verschiedene Tools. Wir testen derzeit für die Kanzlei zum einen das E-Rechnungspostfach der Datev mit direkter Weiterleitung der Rechnung an Datev Unternehmen Online und zum anderen PortInvoice. Darüber hinaus gibt es selbstverständlich weitere Anbieter. Bitte wählen Sie selbst nach Ihren Prozessen den Anbieter aus, der am besten zu Ihnen passt.

5. Was bedeutet die neue Regelung konkret für Sie?

- **Rechnungsprozess prüfen:** Wie entstehen Ihre Rechnungen heute? Erfolgt die Erstellung in Ihrer Warenwirtschafts- oder Fakturierungssoftware?
- **Softwarefähigkeit klären:** Kann Ihre Software die Formate XRechnung oder ZUGFeRD erzeugen und empfangen? Bitte fragen Sie ggf. bei Ihrem Softwareanbieter nach.
- **Kundenstammdaten bereinigen**: Vollständige Adressen, Leitweg-ID (bei öffentlichen Auftraggebern), Steuernummern bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bankverbindungen und Artikelbezeichnungen müssen korrekt hinterlegt sein.
- **Prozesse im Unternehmen abstimmen:** Verantwortlichkeiten für Rechnungsausgang und -eingang festlegen, Freigabewege und Archivierung evtl. anpassen.
- **ggf. Mitarbeitende schulen:** Insbesondere Debitoren-, Kreditoren- und Vertriebsteams sollten wissen, wie E-Rechnungen erstellt, geprüft und verarbeitet werden.
- **Archivierung sicherstellen:** E-Rechnungen sind im Originalformat revisionssicher aufzubewahren. Eine ausgedruckte oder als Bild gespeicherte Version reicht nicht aus.

6. Checkliste für Ihre Vorbereitung

- Ist mein Unternehmen ausstellungspflichtig, und ab wann? 01.01.2027 oder 01.01.2028?
- Gibt es Rechnungsarten, die unter eine der Ausnahmen fallen?
- Kann meine Software XRechnung bzw. ZUGFeRD erstellen und empfangen?
- Hat mein Softwareanbieter einen konkreten Umsetzungstermin genannt?
- Sind Kundenstammdaten (Adresse, Leitweg-ID, Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer etc.) vollständig?
- Habe ich ein Validierungs-Tool (ggf. integriert in mein Softwaresystem) oder muss ich noch eines auswählen?
- Ist ein Prozess für Ein- und Ausgang von E-Rechnungen definiert?
- Sind ggf. verantwortliche Mitarbeitende informiert bzw. geschult?
- Ist die revisionssichere Archivierung der E-Rechnungen geregelt?
- Haben Sie für die Umstellung einen Testlauf eingeplant? Lassen Sie am besten Ihre eigenen Rechnungen auch durch das von Ihnen verwendete Validierungstool laufen, um zu schauen, ob bei einem Empfänger ein Fehler ausgewiesen würde. Anschließend evtl. einzelne E-Rechnungen an erste Geschäftspartner zum Test senden.

7. Unsere Unterstützung

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umstellung, unter anderem mit:

- Prüfung, ob Ihr Unternehmen grds. ausstellungspflichtig ist
- Prüfung ab wann Ihr Unternehmen ausstellungspflichtig ist, 01.01.2027 oder 01.01.2028, dazu Überprüfung der Umsatzgrenzen
- Prüfung, ob Ihr Unternehmen insgesamt oder in Teilbereichen unter eine der Ausnahmeregelungen fällt
- Analyse Ihrer aktuellen Rechnungsprozesse
- Klärung steuerlicher Fragen zum Vorsteuerabzug
- Schulungen für Ihre Mitarbeitenden

Rufen Sie uns gerne zu dem Thema an oder senden Sie uns eine Mail.

Wir freuen uns, wenn wir Sie unterstützen können!

Ihr Team der Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wichtiger Hinweis

Diese Mandanteninformation dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Übergangsfristen oder technischen Anforderungen können sich ändern.

Der Stand der Information ist der 15.10.2026.